

## CH\_VB 87.469 vom 16. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_87.469](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.469)

FR: CH\_VB 87.469 du 16 décembre 1988

IT: CH\_VB 87.469 del 16 dicembre 1988

### Erwägungen

#### E. 16

décembre 1988 Schriftliche Begründung - Développement par écrit Aus dem Geschäftsbericht des Dokumentationsdienstes der Bundesversammlung ist zu entnehmen, dass zurzeit der koordinierte, offene und gegenseitige Informationsfluss zwischen Bundesverwaltung und Parlamentsdiensten, d. h. Dokumentationsdienst der Bundesversammlung, nicht gewährleistet ist. Dies, obwohl sich der Dokumentationsdienst an das Allgemeine Bundes-Informationssystem ABIM angeschlossen hat. Die Gründe liegen darin, dass viele Aemter dem Dokumentationsdienst den Zugang zu ihren Datenbanken noch nicht oder nur beschränkt erteilt haben. Sie stützen sich dabei auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über den Informatik-Dienst der Bundeskanzlei, obwohl eigentlich nach Art. 6 Abs. 2 die Bundesversammlung die Zugriffsberechtigung für Daten ordnet, die ihr ausschliesslich zustehen. Es geht hier nicht um Fragen des Datenschutzes, sondern um eine grundsätzliche Regelung des politischen Verhältnisses zwischen Exekutive und Legislative. Der Zugang der Parlamentsdienste zu Informationen der Verwaltung muss gewährleistet sein, damit die Parlamentsdienste ihren gesetzlichen Auftrag im Interesse des Parlaments erfüllen können. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 septembre 1988 Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motionärin, dass die Parlamentsdienste Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten haben müssen. Gemäss Verordnung vom 25. Juni 1986 über den Informatik-Dienst der Bundeskanzlei ist die Verwaltung zur Weiterleitung dieser Daten an die Parlamentsdienste angehalten (Art. 6 Abs. 3). Selbstverständlich hat dies im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen zu erfolgen (Weisungen vom 29. Oktober 1975 über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste; Datenschutzgesetzgebung). Diese Weisungen gelten auch für Abfragen aus Datenbanken. Falls sich Bundesstellen nicht an diese Weisungen halten sollten, steht den Parlamentsdiensten gemäss Verordnung vom 25. Juni 1986 über den Informatik-Dienst der Bundeskanzlei die Rekursmöglichkeit an den Bundesrat offen. Dieser entscheidet allfällige Differenzen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben. Präsident: Der Bundesrat beantragt, festzustellen, dass das Anliegen bereits erfüllt ist. Sie sind damit einverstanden. Abgeschrieben - Classé #ST# 88.758 Motion Wellauer Treibstoffzollgesetz. Aenderung Utilisation du produit des droits sur les carburants. Révision de la loi Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1988 Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Aenderung von Artikel 21 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 (SR 725.116.1) zu unterbreiten, damit der kombinierte Verkehr und der Transport begleiteter Motorfahrzeuge auf Autofahren ebenfalls gefördert werden kann. Texte de la motion du 5 octobre 1988 Le Conseil fédéral est chargé de proposer une

modification de l'article 21 de la loi du 22 mars 1985 concernant l'utilisation du produit des droits d'entrée sur les carburants, aux fins d'encourager le transport combiné et celui de véhicules à moteur accompagnés sur les bacs. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Aregger, Biel, Blatter, Bonny, Bühler, Bürgi, Danuser, David, Die'Ûch, Dor-mann, Dünki, Eisenring, Fankhauser, Feigenwinte', Fischer- H ägglingen, Früh, Giger, Mari, Hess Otto, Hess Pster, Hild- brand, Jaeger, Kühne, Loretan, Mauch Ursula, Mühlemann, Portmann, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Rutishauser, Rüttimann, Schmid, Schnider, Seiler Hanspetor, Spalti, Weber-Schwyz, Wiederkehr, Zwingli (39) Schriftliche Begründung - Développement par écrit 1. Aufgrund der Artikel 21 und 22 des Treibstoffzollgesetzes und der entsprechenden Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge vom 29. Juni 1988 (SR 742.149) sind Investitions- und Betriebsbeiträge auf Eisenbahnen beschränkt. Der Gesetzgeber hielt damit - in Unkenntnis der heute reichlich vorhandenen finanziellen Mittel - den Einsatz der Treibstoffzollgelder in engen Grenzen und konzentrierte sich auf den Nord-Süd-Transit auf Eisenbahnen. Somit können an Autofähren keine Investitions- und Betriebsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Verfassungsbestimmung (BV Art. 36ter Bst. c) eine derartige Einschränkung nicht vorsieht. Der Bundesrat hat am 29. Juni 1988 die erwähnte Verordnung insofern erweitert, als Investitionsbeiträge auch an Anlagen und Einrichtungen für den Umschlag zwischen den Verkehrsträgern ausgerichtet werden können. Dabei stehen insbesondere der Wechsel von Transportgefässen zwischen den Rheinschiffen und der Bahn im Vordergrund. 2. Artikel 22 Absatz 1 des Treibstoffzollgesetzes besagt, dass «Beiträge an den kombinierten Verkehr aus; verkehrs- und umweltpolitischen Gründen ausgerichtet werden, soweit die volle Eigenwirtschaftlichkeit nicht erreicht werden kann». In Absatz 2 heisst es weiter, dass «die Beiträge an den Transport begleiteter Motorfahrzeuge Tarifverbilligungen ermöglichen sollen, die im Verkehrs- und umweltpolitischen Interesse liegen». 3. Die Autofähren auf den Schweizer Seen nehmen die geforderten umweltpolitischen Funktionen im höchsten Grad wahr. Dies trifft insbesondere für die Reise- und Autofähre Romanshorn-Friedrichshafen zu. Sie verbindet das schweizerische und deutsche Bodenseeufer miteinander und wird gemeinsam von den SBB und der Deutschen Bundesbahn betrieben. Im Jahre 1987 beförderte die Fähre 459 000 Reisende und 78 000 Fahrzeuge. Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag an den Umweltschutz, indem sie- vergleichbar mit einem Bahntunnel durch die Alpen - lange Umwegfahrten um den Bodensee verhindert. So beträgt der Umweg via Bregenz 65 km und via Konstanz 90 km. Die Autofähre erfüllt für die Ostschweiz und insbesondere für den Kanton Thurgau eine wichtige verkehrspolitische und wirtschaftliche Funktion. Sie mildert die Barrierenwirkung des Bodensees und damit die schweizerische Randlage der Nordostschweiz. Sie stellt die für das thurgauische Verkehrsnetz eminent wichtige Fortsetzung der Thurtallinie über den See her und verbindet so das schweizerische und deutsche Strassen- und Schienennetz miteinander. Ein Ausbau des heutigen Leistungsangebots der Fähre liegt ganz im verkehrs- und umweltpolitischen Interesse und entspricht einem echten Bedürfnis. Damit kann jedoch die volle Eigenwirtschaftlichkeit nicht mehr erreicht werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. November 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 novembre 1988 Der Bundesrat fördert den öffentlichen Verkehr nachhaltig. Verschiedene Massnahmen sind bereits verwirklicht worden. Mit «Bahn 2000» und der neuen Alpentransversale sind

digitali Motion Stamm Auskunftspflicht der Verwaltung an die Parlamentsdienste Motion  
Stamm Obligation pour l'administration de renseigner les services du Parlement In  
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale  
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume  
Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 87.469 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1988 -  
08:00 Date Data Seite 1917-1918 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

016 955 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.